

Einweisung

richtet läßt in einem solchen Verfahren keine Zeugen; vom Antragsteller mitgebrachte Zeugen können jedoch vernommen werden. Ist bereits ein Verfahren über den gleichen Streitgegenstand anhängig, entscheidet über den Antrag auf Erlaß einer e. A. das jeweilige Prozeßgericht, ansonsten das Kreisgericht, das für eine Klage in gleicher Sache zuständig ist oder in dessen Bereich sich die Vermögenswerte des Antragsgegners befinden, deren Beschlagnahme vom Gericht ausgesprochen werden soll. Die e. A. wird in der Regel nach mündlicher Verhandlung - bei entsprechender Abkürzung der Ladungsfrist -, bei besonderer Eilbedürftigkeit aber ohne vorhergehende mündliche Verhandlung erlassen. Besondere Eilbedürftigkeit wird insbesondere dann vorliegen, wenn befürchtet werden muß, daß jede Verzögerung zur Vereitelung der angestrebten Maßnahme führt.

Die in einem laufenden Verfahren erlassene e. A. ist nur für die Prozeßdauer wirksam. Erläßt das Gericht außerhalb eines Verfahrens eine e. A., bestimmt es zugleich eine Frist zum Einreichen einer Klage bzw. eines Antrages an die / Konfliktkommission (KK). Wird die Klage oder ein entsprechender Antrag an die für die Arbeitsrechtssache zuständige KK fristgerecht eingereicht, bleibt die e. A. über die gesetzte Frist hinaus bis zur endgültigen Entscheidung wirksam (§ 17 Abs. 3 ZPO). Wird kein Antrag bzw. keine Klage eingereicht, wird die e. A. mit Fristablauf unwirksam. Die eingeschränkte Vollstreckbarkeit der e. A. (Vollziehung) besteht darin, daß nur die Pfändung, aber keine Verwertung der gepfändeten Sachen bzw. keine Auszahlung gepfändeter Forderungen vorgenommen werden darf (Ausnahme: Geldbeträge für Unterhalts- oder Lohnzahlungen). Zur Vermeidung von Nachteilen, die durch eine Vollziehung vor endgültiger Entscheidung über den zugrunde liegenden Anspruch entstehen könnten, kann das Gericht in der e. A. bestimmen, daß diese nur vollzogen werden darf, wenn der Antragsteller einen festgelegten Geldbetrag als Sicherheit hinterlegt, oder daß der Antragsgegner die Vollziehung durch / Hinterlegung eines bestimmten Geldbetrages beim / Staatlichen Notariat abwenden kann. Die Hinterlegung ist dem Sekretär des Kreisgerichts, der die / Vollstreckung durchführt, nachzuweisen.

Einweisung in Einrichtungen für psychisch Kranke - staatliche Maßnahme zum Schutz von Leben, Gesundheit und Persönlichkeit von psychisch Kranken, Kranken mit begründetem Verdacht auf eine psychische Erkrankung und von Personen mit schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert sowie zur Vorbeugung von Gefahren für das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger. Nach dem Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273) werden Bürger, die zum genannten Personenkreis gehören (im folgenden Kranke genannt), vom Arzt in ein Krankenhaus für psychisch Kranke eingewiesen, wenn eine unmittel-

bar ärztlich geleitete klinische Betreuung oder eine Beobachtung zur Bestimmung der Diagnose notwendig ist. Kranke, die ständig pflege- oder sonst betreuungsbedürftig sind, werden in eine Pflege- oder sonstige Betreuungseinrichtung eingewiesen. Der Arzt muß die Notwendigkeit der E. in seiner Einweisungsdiagnose begründen. Voraussetzung für die Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Pflegeeinrichtung ist das Einverständnis des Kranken bzw. - wenn er noch nicht volljährig ist oder ein Vormund (/ Vormundschaft) oder Pfleger (/ Pflegschaft) für ihn bestellt ist - das Einverständnis des / gesetzlichen Vertreters. Verweigert der Kranke bzw. der gesetzliche Vertreter das Einverständnis, kann der Kreisarzt, in dessen Bereich sich der Kranke befindet, eine befristete E. (bis zu 6 Wochen) anordnen, sofern sie zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Kranken oder zur Abwehr einer ersten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger erforderlich ist. Gegen die befristete ärztliche Einweisung ist die Beschwerde zulässig (§ 10 des Gesetzes). Ist ein längerer Verbleib in der Einrichtung notwendig und liegt hierzu keine Zustimmung des Kranken oder des gesetzlichen Vertreters vor, muß über die unbefristete Einweisung in einem gerichtlichen Verfahren entschieden werden (§ 11 des Gesetzes). Die Zivilkammer des zuständigen Kreisgerichts entscheidet nach mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung.

Der Kranke ist aus der Einrichtung zu entlassen, wenn die stationäre Betreuung nicht mehr notwendig oder die klinische Beobachtung zur Bestimmung der Diagnose abgeschlossen ist. Er ist auch auf eigenes Verlangen bzw. auf Verlangen des gesetzlichen Vertreters zu entlassen; lag der E. ein gerichtlicher Beschluß zugrunde, entscheidet auf Antrag das zuständige Kreisgericht über die Aufhebung der E. und damit über die Entlassung. Einen solchen Antrag können der Kranke, der gesetzliche Vertreter, ein Angehöriger, der die Betreuung übernehmen will, oder der Staatsanwalt stellen. Der Leiter des Krankenhauses und der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung haben mindestens alle 6 Monate ab Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung die Notwendigkeit des Verbleibs in der Einrichtung zu prüfen und - ebenso wie der Kreisarzt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt - Antrag auf Aufhebung der gerichtlichen Anordnung zu stellen, sobald die Voraussetzungen für diese weggefallen sind. Gegen die gerichtlichen Entscheidungen über die E. oder deren Aufhebung steht dem Antragsteller die Beschwerde und dem Staatsanwalt der / Protest zu, die innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Gericht einzulegen sind, das entschieden hat.

Einwilligung Z7 Erlaubnis / Zustimmung

Einzäunung von Grundstücken - Eingrenzung eines Grundstücks durch Errichten von Zäunen, Mauern oder Anlegen von Hecken an oder auf der / Grundstücksgrenze. Eine allgemeine Rechtspflicht zur E. besteht nicht. Nutzungsberechtigte von Grundstük-